

## 18. Zumutbare Miete

<sup>1</sup>Die Bandbreite der zumutbaren Miete für Haushalte der Einkommensstufe I beträgt 4,00 Euro bis 7,00 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich. <sup>2</sup>Für Haushalte der Einkommensstufen II und III erhöht sich die zumutbare Miete jeweils um 1,00 Euro bis zu 1,50 Euro je m<sup>2</sup> gegenüber der nächstniedrigeren Einkommensstufe. <sup>3</sup>Die Bewilligungsstelle legt entsprechend dem örtlichen Mietenniveau eigenverantwortlich die jeweils zumutbare Miete fest. <sup>4</sup>Für Wohnungen, die zur Belegung mit fünf und mehr Personen geeignet sind (große Mietwohnungen) und für Wohnungen, die rollstuhlgerecht (Nr. 12.4 Satz 3) sind, ist die zumutbare Miete um 0,40 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich abzusenken.